



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Oberste Landessozialbehörden

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

BAGüS

nur per E-Mail

bearbeitet von:

Vb2

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6842

Fax +49 30 18 527-6808

auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 04.06.2020

AZ: Vb2-50400/34

Information zur Behandlung von Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise (Corona- und Pflege- Boni und Lebensmittelgutscheine)

sowie zur Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfragen aus den letzten Wochen möchte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in diesem Schreiben zur Anrechnung von Corona- und Pflege-Boni, Lebensmittelgutscheinen sowie zu der Freilassung von Einkommen aus „Ferienjobs“ Stellung nehmen:

1. Beihilfen und Unterstützung während der Corona-Krise (Corona- und Pflege- Boni)

Nach hiesigem Informationsstand haben viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angekündigt, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zur Anerkennung ihres besonderen Einsatzes Sonderzahlungen zukommen lassen zu wollen (sogenannte Corona-Boni). Daneben haben auch einige Bundesländer angekündigt, insbesondere Beschäftigten im Pflegebereich entsprechende Prämien zu zahlen (sogenannte Pflege-Boni). Hintergrund solcher Zahlungen ist insbesondere die Würdigung überobligatorischen Einsatzes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pandemie.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) festgelegt (Abmilderung der zusätzlichen Belastungen durch die Corona-Krise für Arbeitnehmer; Steuerbefreiung für Beihilfen und Unterstützungen GZ IV C 5 - S 2342/20/10009 :001 DOK 2020/0337215), dass für Beihilfen und Unterstützungen während der Corona-Krise Folgendes gilt:

“Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro nach § 3 Nummer 11 EStG steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.“

Den Leistungsberechtigten nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen die genannten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro auch tatsächlich zugutekommen. Aus diesem Grund ist für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII die seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers gewährte Sonderzahlung (Corona-Boni) nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII freizulassen. Für die Pflege-Boni ist auf § 83 Absatz 1 SGB XII zurückzugreifen. Dies gilt für Sonderzahlungen im Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020.

Soweit die Sonderzuwendungen die Höchstgrenze übersteigen, sind sie wie sonstiges Erwerbseinkommen zu behandeln, gegebenenfalls sind insbesondere die Freibeträge des § 82 SGB XII zu berücksichtigen. Diese werden durch das von der Freistellung erfasste Einkommen nicht „verbraucht“. Maßgeblich für die Berechnung der 1.500 Euro-Grenze ist der Gesamtbetrag der im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 gewährten Zuwendungen. Hierdurch wird gewährleistet, dass auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber möglicherweise mehrere kleine Sonderzuwendungen gewähren, die Freistellung in voller Höhe zugutekommt. Zugleich wird auch eine Umgehung der Höchstgrenze durch eine „Stückelung“ von Auszahlungsbeträgen vermieden.

2. Lebensmittelgutscheine

Vereinzelt werden derzeit auf Grund der Covid-19-Pandemie von verschiedenen Stellen Lebensmittelgutscheine an Leistungsberechtigte nach dem SGB XII ausgegeben. Aus hiesiger Sicht kommt in diesen Fällen eine Freilassung der Zuwendung nach § 84 Absatz 2 SGB XII in Betracht. Danach sollen Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht

bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde.

Der Leistungsempfänger erhält einen Gutschein als materielle Zuwendung, ohne dass eine rechtliche oder sittliche Pflicht zur Leistung besteht. Die mit der Covid-19-Pandemie verbundene Preissteigerung vereinzelter Lebensmittel sowie das pandemiebedingte Bedürfnis, sich vorsorglich mit langlebigen Lebensmitteln und Vorräten einzudecken, kann befristet unter den Begriff der besonderen Härte subsumiert werden.

Soweit es sich bei den Gutscheinen also um eine nicht regelmäßig wiederkehrende Zuwendung handelt, die nur einen geringen Wert (bis zu einer Höhe von 50 Euro) ausweist, können diese Gutscheine für eine auf die Covid-19-Pandemie begrenzte Zeit nach § 84 Absatz 2 SGB XII freigelassen werden.

3. Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs nach dem SGB XII

In Bezug auf die Freilassung von Einkommen aus Ferienjobs nach dem SGB XII soll ein Gleichlauf zu den Änderungen in der Achten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II-Verordnung hergestellt werden.

Einkommen von Schülerinnen und Schülern aus sogenannten Ferienjobs sollen zukünftig nach § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII von der Einkommensberücksichtigung ausgenommen werden. Eine zeitliche Höchstgrenze für die Freilassung gibt es nicht, allerdings sollte eine betragsmäßige Höchstgrenze von 2.400 Euro je Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Durch die Anpassung soll eine Schlechterstellung von Schülerinnen und Schülern, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, gegenüber Leistungsempfängern nach dem SGB II verhindert werden. Auch Leistungsempfängern nach dem SGB XII soll die erhoffte stärkere Anreizwirkung, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, zugutekommen. Mit dem Einkommen aus Ferienjobs können sich Schülerinnen und Schüler selbstbestimmt durch eigene Arbeitsleistung Wünsche erfüllen, die auf Grund der Hilfebedürftigkeit der Eltern ansonsten nicht umsetzbar wären. Die Neuregelung soll mithin zu einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens führen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Martin Bungartz